



# Der Weg zur Gebührensatzung Kindertagespflege

Sebastian Funk, Jugendhilfe- und Bildungsausschuss am 29.06.2020

# Warum?

- Änderung § 90 SGB VIII (pauschalisierte Kostenbeteiligung) durch das Gute-Kita-Gesetz: Entfall des Landesrechtsvorbehalts zum 01.08.2019, der eine Staffelung der Kostenbeiträge bis dahin freistellte.

Seit 01.08.2019 Zwang einer Staffelung mit den beispielhaft genannten Kriterien

- Einkommen der Eltern
- Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie
- tägliche Betreuungszeit

# Zusammenspiel mit TAKKI

- Im Rahmen des Landkreismodells TAKKI ist die Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder an die teilnehmenden Kommunen delegiert.
- Problem: 2 Kommunen nahmen bislang nicht an TAKKI teil  
In diesen beiden Kommunen wären die Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Gegensatz zu den TAKKI-Kommunen nicht identisch gewesen.
- Wunsch: Einheitliche Lösung für den gesamten Landkreis
- Gäufelden führte zum 01.04.2020, Bondorf zum 01.09.2020 nun auch TAKKI ein.

## Künftige Kostenbeteiligung der Eltern

u3

- Zuständigkeit bei Kommune
- Örtliche Gebührensatzung

ü3

- Zuständigkeit Amt für Jugend
- Landkreisweite Gebührensatzung

# Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege im Landkreis Böblingen

gültig ab 01.09.2020

wöchentliche Betreuungszeit	5 bis unter 15 Stunden		15 bis unter 29 Stunden		29 bis unter 34 Stunden		34 bis unter 39 Stunden		39 bis unter 44 Stunden		44 Stunden und mehr		Einkommens- gruppen	Einkommen der Haushalts- gemeinschaft (ggf. nach Abzug des u.g. Freibetrags)	prozentuale Staffelung des Kosten- beitrags
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis 64,4 Stunden		64,5 bis 124,6 Stunden		124,7 bis 146,1 Stunden		146,2 bis 167,6 Stunden		167,7 bis 189,1 Stunden		189,2 Stunden und mehr				
Kindesalter	unter 3 Jahren	über 3 Jahren													
monatlicher Kostenbeitrag	nach örtlicher Satzung im Modell TAKKI	- €	I	bis 1.739 €	0%										
		52 €		113 €		162 €		188 €		214 €		239 €	II	bis 2.319 €	20%
		103 €		227 €		325 €		377 €		428 €		478 €	III	bis 2.898 €	40%
		155 €		340 €		487 €		565 €		642 €		717 €	IV	bis 3.478 €	60%
		206 €		454 €		650 €		753 €		856 €		956 €	V	bis 4.058 €	80%
		258 €		567 €		812 €		941 €		1.070 €		1.195 €	VI	über 4.058 €	100%
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!												Freibetrag ab der dritten haushaltsangehörigen Person (§ 5 Abs. 3) je		431 €	

Kostennachweis der Kindertagespflege														
Sachaufwand & Förderleistung		279 €		615 €		880 €		1.020 €		1.160 €		1.295 €	laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII	
abzgl. Landes- zuweisung		21 €		47 €		68 €		78 €		89 €		100 €	Zuweisung für ü3 aus dem Pakt für gute Bildung und Betreuung	
Nettoaufwand		258 €		567 €		812 €		941 €		1.070 €		1.195 €	dieser Betrag wird gemäß der prozentualen Staffelung erhoben	